

Prüfung am 10.4.08; 14:30 Uhr

Prüfer: Eisenhardt & für den verhinderten Gesthuysen ein Vertreter (der uns leider nicht namentlich vorgestellt wurde)

Ort: Konferenzräume im 5. Stock der Kammer

Während der ersten Hälfte der Prüfung fragte ausschließlich Eisenhardt:

1. Thema: Formvorschriften für Verträge

- Welche Formen können Verträge haben? -> zB. notarielle Form;
- Was geschieht genau beim Notar? -> wollte hören, dass ein Siegel mit Landeswappen auf den Vertrag kommt
- Was bedeutet dieses Siegel? -> Wollte hören, dass Notar als „Obrigkeitsvertreter“ auftritt, nicht als Parteienvertreter
- Weitere Formen? -> Z.B. Schriftform
- Wie genau muss Schriftform aussehen? -> §126, eigenhändige Unterschrift
- Genügt ein per Fax zugeschickter Vertrag der Schriftform? -> Antwort wohl nein, da keine eigenhändige Unterschrift gemäß § 126

2. Thema: Bürgschaft

- Forderung über 100.000 Euro, Bürge verbürgt sich. Wie würden Sie als Gläubiger den Vertrag gestalten? -> bestimmte Vorschriften können abgedungen werden, zB. Einrede der Vorausklage
- Was wenn die nicht abgedungen wird? -> Gläubiger muss erst gegen Schuldner klagen
- Warum muss er Klage erheben? -> § 771: Gläubiger muss erst Zwangsvollstreckung versucht haben, bevor er sich an den Bürgen halten kann, dazu braucht er vollstreckungsfähigen Titel, daher Klage nötig
- Was, wenn Schuldner in unserem Fall schon 70.000 gezahlt hat, aber die restlichen 30.000 nicht zahlen kann? Bürgschaft lautet doch auf 100.000 Euro! -> § 767: Umfang Bürgschaft richtet sich immer nach jeweiligem Bestand der Hauptverbindlichkeit, auch bei ihrer Änderung

3. Thema: Mietvertrag

- Fall: Vermieter vermietet eine schöne Jugendstilvilla an Mieter zum ortsüblichen Mietpreis. Im Mietvertrag ist formularmäßig vorformulierte Bedingung, dass Mieter nach 7 Jahren das komplette Gebäude sanieren muss. Allein die Restaurierung der Fassade würde Millionen kosten. Was kann Mieter nach Abschluss des Vertrages tun?
-> AGB abprüfen, sind Vertragsbestandteil, aber § 305c „Ungewöhnliche Klausel“ trifft wohl hier zu.
- Was dann Folge? -> § 306, Vertrag bleibt im übrigen wirksam, unwirksame Bestimmung wird durch gesetzliche ersetzt.

- Was wäre hier die gesetzliche Bestimmung? -> § 535, Vermieter hat Sache während Mietzeit zu erhalten
- Warum gibt es trotz dieser Regel in § 535 so viele Rechtsstreite um Schönheitsreparaturen mit Mietern? -> Vermieter wälzen diese Regel meist per Mietvertrag auf Mieter ab, die können sich dann dagegen eben zB. mit den ABG-Bestimmungen wehren
- Angenommen, unsere beiden Vertragspartner hätten diese Renovierungs-Klausel in einem komplett handgeschriebenen Vertrag hineingeschrieben, der nicht mehrmals verwendet wird? -> Keine ABG, da einzeln ausgehandelte Bestimmung nach § 305
- Wie könnte sich der Mieter dann wehren? -> z.B. mit § 138 Sittenwidrigkeit
- Wie ist sittenwidrig definiert? -> „verletzt Anstandgefühl aller billig und gerecht Denkenden“. Anschließend kurze Diskussion in der Gruppe, ob diese Klausel denn jetzt sittenwidrig ist oder nicht (ohne klares Ergebnis)
- Angenommen, sie ist sittenwidrig: was ist die Rechtsfolge? -> § 139, nichtig, wenn Zweifel an Parteiwillen bestehen
- Wie könnten Parteien hier die Nichtigkeit vermeiden? -> Salvatorische Klausel, dass trotz nichtiger Teile der Vertrag Bestand haben soll
- Worauf beruht die Wirkung einer solchen salvatorischen Klausel? -> erfüllt § 139 Teil 2, jetzt ist nämlich klar, dass Parteien Rechtsgeschäft auch ohne nichtigen Teil vornehmen wollen

Wechsel zum unbekanntem Prüfer:

1. Thema: Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage

- Was ist Parteifähigkeit? -> in § 50 definiert als Rechtsfähigkeit
- Ist ein Minderjähriger rechtsfähig? -> §1 BGB, ab Geburt
- Welche Gesellschaften sind rechtsfähig? -> zB. GbR, GmbH, etc. (die ganze Liste)
- Was ist mit einem nicht rechtsfähigen Verein? -> § 50 II sagt, dass auch nicht rechtsfähiger Verein parteifähig ist
- Erklärung von örtliche und sachlicher Zuständigkeit eines Gerichts? -> Blabla, mit jeweiligen §§
- Wo wäre die Zuständigkeit eines Patenverletzungsfalles geregelt, wenn der Kläger in DE und der Verletzer in FR sitzt? -> EuGVO
- Hat EuGVO Vorrang vor ZPO? -> In Fällen mit Auslandsbezug ja

2. Thema: Europarecht:

- Was ist der Unterschied zwischen einer Richtlinie und einer Verordnung in der EG? -> RiLi muss von Staaten selbst umgesetzt werden, VO unmittelbar, *blabla*
- Müssen Staaten schon vor Ende der Umsetzungsfrist eine Rili beachten? -> Ja, dürfen ihre Gesetze nicht entgegen RiLi abändern, Basis ist Gebot der Vertragstreue im EG-V (*Artikel ...?? EGV*)

- Was, wenn Rili nicht rechtzeitig umgesetzt wird? -> Betroffene Individuen können gegen Staat auf Schadensersatz klagen, wenn ihnen dadurch Schaden entsteht
- Was kann diesen Staaten noch passieren? -> Untätigkeitsklage beim EuGH zB durch Kommission
- Was Konsequenz? -> Geldstrafe
- Was ist die EU? -> *Nach einigem Gestotter*: umfasst als „Dachvertrag“ die drei großen Säulen EG, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- Was ist der Unterschied zwischen EG und einem der anderen beiden Verträge? -> **Stotter**, EG hat Gesetzgebungskompetenz und ist damit mehr als ein bloßer Vertrag zwischen Staaten, die anderen haben keine Gesetzgebungskompetenzen und sind daher nur „normale“ völkerrechtliche Verträge (*oder so etwa ...:-/*)